

Sklavenrecht als einzelnes Sachgebiet herausgegriffen wurde, begründet der Vf. damit, daß „die Vorschriften über die rechtliche Behandlung der Unrechtstaten von Sklaven“ in allen Leges annähernd gleichmäßig berücksichtigt sind. Im vorliegenden Band sind zu dieser Frage die Leges jener Stämme durchgesehen, die in Gebieten mit überwiegend römischer Bevölkerung entstanden sind; ein zweiter Teil, der die Leges behandelt, die unter fränkischer Herrschaft in Gebieten mit ausschließlich oder überwiegend germanischer Bevölkerung entstanden sind, soll noch folgen. Dieser Untersuchung vorangestellt ist ein Kapitel über die Behandlung der Unrechtstaten von Sklaven im römischen Recht, wobei hauptsächlich das spätrömische Vulgarrecht (bes. der Codex Theodosianus und die Lex Romana Visigothorum) berücksichtigt sind. Anschließend sind für die Ostgoten das Edictum Theodorici, für die Westgoten die Kodifikationen Eurichs, Recceswinths und Ervigs, für die Franken die Lex Salica und die merowingischen Kapitularien und für die Langobarden das Edictum Rothari und die Novellen herangezogen, um die einzelnen Bestimmungen des Sklavenrechts auf ihre römisch-rechtliche Substanz hin zu analysieren. Der Vf. kommt dabei zu dem Ergebnis, daß die ostgotische Lex mit den römischen Quellen weitgehend übereinstimmt, während bei den westgotischen Leges die Strafen gegenüber dem römischen Recht gemildert sind. Bei der Lex Salica ließ sich zwar nur selten eine römisch-rechtliche Quelle nachweisen, doch dürfte die gallorömische Rechtspraxis einen beträchtlichen Einfluß auf das fränkische Recht ausgeübt haben. Beim langobardischen Recht ist eine gewisse Abwehrhaltung gegen das römische Recht festzustellen, die sich in der Beibehaltung konservativer Vorschriften, besonders dem Festhalten an der Herrenhaftung für alle Sklavendelikte, zeigt. — Ob gerade mit der Untersuchung des „Sklavenrechts“ der Grad der Abhängigkeit der germanischen Leges vom römischen Recht hinreichend genau bestimmt werden kann, muß bezweifelt werden: daß in diesem Bereich die Rezeption römisch-rechtlicher Vorstellungen bedeutend war, dürfte auch mit der geregelten Materie zusammenhängen (so hat D. Rothenhöfer, Untersuchungen zur Sklaverei in den ostgermanischen Nachfolgestaaten des römischen Reiches [1967] nachgewiesen, daß die Sklavenhaltung der Germanen im vorher römischen Bereich durch Übernahme der dort vorhandenen Sklaven stark angestiegen ist). In dieser allein auf die Frage nach den Quellen der germanischen Leges ausgerichteten Arbeit ist die rechtliche Stellung der servi selbst nicht behandelt, doch stellt die quellenkritische Analyse eine notwendige Vorarbeit zu einer inhaltlichen Behandlung des „Sklavenrechts“ dar.

W. H.

Brian Kemp, Exchequer and Bench in the later twelfth century — separate or identical tribunals?, Engl. Hist. Review 88 (1973) S. 559—573, kann ein Dokument aus dem Chartular der Forde Abtei beibringen, aus dem eindeutig hervorgeht, daß in den 1190er Jahren noch kein Unterschied zwischen den finanziellen und den allgemein juristischen Zuständigkeiten der curia regis gemacht wurde.

W. H.

Hans Lassmann, Die Testamente der Bamberger Fürstbischöfe von Albrecht Graf von Wertheim bis Johann Gottfried von Aschenhausen (1398—1622), Bericht des Historischen Vereins Bamberg 108 (1972) S. 203—364; Register S. 1*—21*. — In dieser rechtshistorischen Dissertation aus Würzburg (1970) soll der Wandel des kirchlichen Testamentrechts in der Zeit von 1400 bis 1600 aufgezeigt werden. Nach einem Überblick über die Geschichte des kirchlichen Testamentrechts bis zum Tridentinum (S. 222—247), kann der Vf. am Beispiel der Testamente der Bamberger Fürstbischöfe feststellen, daß deren letztwillige Verfügungen bis 1398 reine Seelgerätsurkunden waren. Im Laufe des 15. und